

Durchgeschriebene Fassung der SATZUNG

für die drei Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn

vom 26. März 2026

mit erster Änderungssatzung vom 21. Mai 2026

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsblatt I S. 1086, 1087) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I 2022, S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2099 zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 26. April 2023 (Amtsblatt I S. 370) in Verbindung mit der Verordnung zur Neufassung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung vom 15. März 2022 (Amtsblatt I S. 535) hat der Gemeinderat der Gemeinde Namborn in seiner Sitzung am 21. Mai 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn vom 26. März 2026 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kindertageseinrichtungen	2
§ 2 Anmeldung und Aufnahme	3
§ 3 Elternbeiträge	4
§ 4 Essensbeiträge	4
§ 5 Um- und Abmeldung, Ausschluss	4
§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten.....	5
§ 7 Aufsichtspflicht	6
§ 8 Schweigepflicht	6
§ 9 Krankheitsfall	6
§ 10 Verabreichung von Medikamenten	6
§ 11 Versicherungsschutz	7
§ 12 Elternbeteiligung.....	7
§ 13 Organisatorisches.....	8
§ 14 Nutzung privater Mobilgeräte und Aufnahmegeräte	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8
Anlage A zur Satzung	9

§ 1 Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Namborn unterhält zur Erfüllung ihres Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit dem Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) derzeit drei kommunale Kindertageseinrichtungen. Diese Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne des § 19 Abs. 1 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG). In ihnen werden Betreuungsplätze in den Bereichen Krippe und Kindergarten angeboten. Die jeweils geltenden Platzangebote, Öffnungs- und Betreuungszeiten ergeben sich aus der Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung und werden in den Aufnahmebedingungen detailliert dargestellt.
- (2) **Kindertageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten (§ 2 Abs. 1, Satz 1 SBEBG)
 - **Kinderkrippen**
für Kinder von der vollendeten achten Lebenswoche bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
 - **Kindergärten**
für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (3) Nach § 3 Absatz 5 SBEBG ist die personelle Ausstattung von Kindertageseinrichtungen auf ganztägige Betreuungsformen, insbesondere im Krippenbereich, ausgelegt. Die Gemeinde Namborn richtet sich nach dieser gesetzlichen Vorgabe und bietet Krippenplätze daher ausschließlich im Ganztagsmodell an, um den Anforderungen an Personal, Ausstattung sowie an eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung gerecht zu werden.
- (4) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Die Mittagsverpflegung wird ausschließlich für Ganztagsplätze angeboten und ist fester Bestandteil des Ganztagsbetriebs; eine Teilnahme ist daher nur für Kinder mit einem Ganztagsplatz möglich.
- (5) Jede Kindertageseinrichtung der Gemeinde Namborn erfüllt neben dem Betreuungsauftrag einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist das Saarländische Bildungsprogramm für Krippen und Kindergärten. Ziel ist es, die individuelle, soziale, emotionale, sprachliche und motorische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie in ihrer Persönlichkeit zu stärken.
- (6) Im Rahmen ihres inklusiven Auftrags begleiten die Einrichtungen Kinder unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Sprache oder Entwicklungsstand. Sie fördern die ganzheitliche Entwicklung jedes Kindes zu einer selbstbewussten, verantwortungsfähigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Bildung und Erziehung in der Familie wird durch die pädagogische Arbeit in der Einrichtung unterstützt und ergänzt, um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu ermöglichen.
- (7) Die Tagesbetreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal ist dabei von besonderer Bedeutung. Die Einrichtungen beraten Eltern in Erziehungsfragen, wirken auf die Inanspruchnahme notwendiger Unterstützungs- und Hilfsangebote hin und arbeiten bei Bedarf mit dem örtlichen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammen

insbesondere in Fällen von Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch.

- (8) Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Eltern sowie gegebenenfalls mit therapeutischen und förderpädagogischen Fachkräften geeignete Maßnahmen einzuleiten.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Namborn erfolgt ausschließlich über das Anmeldeportal Kita-Plus, Landkreis Sankt Wendel. Erst nach Abschluss des digitalen Anmeldeverfahrens und der anschließenden Vergabe eines Betreuungsplatzes durch die Gemeinde kann ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Grundlage sind die im Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) festgelegten Kriterien sowie die in der Einrichtungskonzeption und der Betriebserlaubnis des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) festgelegte Platzzahl. Ist die gesetzlich zulässige Höchstbelegung erreicht, können neue Aufnahmen erst nach Freiwerden eines Betreuungsplatzes erfolgen.
- (3) Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Namborn sowie Geschwisterkinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen, vorrangig berücksichtigt.
- (4) Kinder, die mit Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergartenbereich wechseln, werden ebenso vorrangig berücksichtigt.
- (5) Die Aufnahme von Kindern findet in der Regel ganzjährig statt. Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.
- (6) Über die Aufnahme von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, sowie von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung. Eine Aufnahme ist möglich, wenn die Einrichtung den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann und die Gruppensituation dies zulässt. Voraussetzung ist eine kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten – insbesondere der pädagogischen Fachkräfte, der Eltern und gegebenenfalls weiterer sozialer Dienste (z. B. Frühförderstellen, Fachdienste, Logopädie, Erziehungsberatung, Arbeitsstelle für Integration).
- (7) Im Rahmen des Anmelde- und Aufnahmegesprächs haben die Sorgeberechtigten Gelegenheit, sich über die jeweilige Einrichtung, deren pädagogisches Konzept sowie den organisatorischen Ablauf zu informieren.
- (8) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Grundlage des vollständig ausgefüllten und von allen Sorgeberechtigten unterzeichneten Aufnahmevertrages zwischen den Sorgeberechtigten und der Gemeinde Namborn. Liegt für das Kind ein alleiniges Sorgerecht vor, ist zusätzlich eine Negativbescheinigung des Jugendamtes vorzulegen, die bestätigt, dass kein weiterer Sorgeberechtigter besteht.
- (9) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten folgende aktuelle Nachweise vorzulegen:
 - a) eine **ärztliche Bescheinigung** nach § 1 der Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen (Gesundheitsvorsorge-VO Saarland) – nicht älter als vier Wochen – wonach **keine**

gesundheitlichen Bedenken gegen den Kitabesuch des Kindes bestehen;
b) einen **schriftlichen Nachweis** über eine zeitnah erfolgte **ärztliche Impfberatung** gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug auf den altersgemäßen Impfschutz des Kindes;
c) den **Masernschutz-Nachweis** gemäß § 20 Abs. 9 IfSG (insbesondere Impfpass-Eintrag oder ärztliches Zeugnis über Immunität bzw. medizinische Kontraindikation).

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung nach den Bestimmungen des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsgesetz (SBEBG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (A-VO SBEBG) festgesetzt und vom Gemeinderat der Gemeinde Namborn beschlossen.
- (2) Die Beiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen bis zu einem Monat und bei Erkrankung des Kindes in voller Höhe zu zahlen. Gleiches gilt für die Vorschulkinder, wenn die Schule im Juli beginnt.
- (3) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Betreuungsform und den Betreuungszeiten der Einrichtung.
- (4) Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 25 vom Hundert. Gemäß §10a des Gesetzes Nr. 2099 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsgesetz (SBEBG) können Sorgeberechtigte bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Die Anträge sind bei dem zuständigen Kreisjugendamt beim Landkreis zu stellen.
- (5) Bei einem Rückstand von zwei Monatsbeiträgen behält sich der Träger das Recht vor, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen. In diesem Fall entfällt die Platzreservierung, und der Kita-Platz kann an andere berechnete Kinder vergeben werden.

§ 4 Essensbeiträge

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen sind Frühstück und Getränke Bestandteil des Versorgungsstandards. Die hierfür anfallenden Kosten sind verpflichtend von den Sorgeberechtigten zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die an der Ganztagesbetreuung teilnehmen, ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen verpflichtend. Gesundheitliche und kulturelle Besonderheiten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 5 Um- und Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Ummeldung erfolgt schriftlich, Änderungen der Betreuungsform können nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten und nach Abstimmung mit der Einrichtungsleitung vorgenommen werden.
- (2) Eine Abmeldung erfolgt ebenfalls schriftlich. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs der Abmeldung bei der Gemeinde Namborn oder der jeweiligen

Einrichtung. Eine Abmeldung ist nur zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen möglich. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fort.

- (3) Für Kinder, die im folgenden Schuljahr eingeschult werden, ist keine gesonderte Abmeldung erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Im Einschulungsjahr ist eine Abmeldung in den letzten sechs Monaten vor Ende des Kindergartenjahres grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur im Falle eines Wegzugs aus dem Gemeindegebiet.
- (5) Bei einem unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von vier Wochen erfolgt eine automatische Abmeldung durch den Träger. Der Elternbeitrag ist bis zum Wirksamwerden der Abmeldung weiterzuzahlen. Eine Wiederaufnahme des Kindes gilt als Neuanschulung und setzt ein erneutes Aufnahmeverfahren voraus.
- (6) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - das Kindeswohl oder die Sicherheit anderer Kinder oder Beschäftigter gefährdet ist,
 - die für den Betrieb erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten trotz wiederholter Gespräche nicht gewährleistet werden kann,
 - die vereinbarten Elternbeiträge oder Entgelte trotz Mahnung nicht gezahlt werden,
 - die Einrichtung aus zwingenden organisatorischen, personellen oder baulichen Gründen geschlossen werden muss, oder
 - sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, die den weiteren Besuch unzumutbar machen.

Der Ausschluss erfolgt durch die Gemeinde als Träger der Einrichtung nach Anhörung der Einrichtungsleitung. Vor einer Entscheidung sollen die Sorgeberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

- (7) Das Recht der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und des Trägers, das Betreuungsverhältnis aus einem anderen wichtigen Grund vorzeitig zu beenden, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Festlegung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der spezifischen örtlichen Gegebenheiten. Dabei sind sowohl die organisatorischen Erfordernisse als auch der mit der Festlegung der Öffnungszeiten verbundenen Sach- und Personalaufwand in angemessenem Verhältnis zu wahren.
- (2) Die Öffnungszeiten können vorübergehend eingeschränkt werden, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Fachkraft-Kind-Schlüssel nach § 47 SGB VIII zur Sicherstellung des Kindeswohls nicht eingehalten werden kann. Eine Beitragserstattung erfolgt in diesen Fällen nicht, da der Elternbeitrag keine Leistungsgebühr, sondern eine Personalkostenbeteiligung gemäß SBEBG darstellt. Die Sorgeberechtigten werden unverzüglich informiert.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung ganztägig geschlossen.
- (4) Die Betreuungszeiten sind aus der aktuell gültigen Satzung, Anlage A, zu entnehmen.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Personensorgeberechtigten an die Erziehungskräfte in der Einrichtung „Auge in Auge“ und nicht bereits mit dem Verbringen des Kindes in die Räume der Einrichtung.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Erziehungskräfte erstreckt sich auf die Kinder während ihres Aufenthalts in der Einrichtung, einschließlich bei Ausflügen und ähnlichen Aktivitäten. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personenberechtigten allein verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Person.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) Sorgeberechtigte sowie von ihnen benannte Begleitpersonen sind verpflichtet, alle Informationen und Beobachtungen, die andere Kinder oder deren Familien betreffen, vertraulich zu behandeln. Dies dient dem Schutz der Privatsphäre sowie einem respektvollen Miteinander in der Kindertageseinrichtung. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte ist nicht zulässig. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. nach dem Ausscheiden des eigenen Kindes aus der Einrichtung fort.
- (2) In bestimmten Situationen – insbesondere während der Eingewöhnungsphase oder bei zeitweiser Anwesenheit von Begleitpersonen – ist eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Das entsprechende Formular wird durch die Einrichtung ausgehändigt.

§ 9 Krankheitsfall

- (1) Jegliche Erkrankung eines Kindes sowie der Verdacht auf übertragbare Krankheiten innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind der Einrichtungsleitung umgehend zu melden.
- (2) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (z. B. Röteln, Masern, Mumps, Keuchhusten, Verlausion etc.) dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ein erneuter Besuch der Einrichtung ist erst zulässig, sofern ein Nachweis über die erfolgte Behandlung vorgelegt wird oder ein Attest des Arztes eine Wiederzulassung zur Kindertageseinrichtung bescheinigt.
- (3) Bei sonstigen, nicht unter §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fallenden ansteckenden Krankheiten, sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu betreuen.
- (4) Erkrankt ein Kind in der Einrichtung und die Erziehungsberechtigten erhalten Kenntnis hierüber, sind sie verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen oder eine andere Person zu hiermit zu beauftragen.

§ 10 Verabreichung von Medikamenten

- (1) Medikamente werden durch das Kindergartenpersonal nur verabreicht, wenn dies durch die Erziehungsberechtigten und den behandelnden Arzt mittels

Formblatt „Medikamentenabgabe durch den Kindergarten“ genehmigt ist und es sich um Notfallmedikamente oder um chronische Erkrankungen handelt.

- (2) Im Einzelfall sind besondere Absprachen zu treffen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Verabreichung von Medikamenten aufgrund der erteilten Genehmigung entstehen können.

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) Alle Kinder, die die Kita besuchen, sind über die Unfallkasse Saarland (UKS) bei allen Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Kita-Betrieb gesetzlich unfallversichert. Dies gilt während des Aufenthaltes in der Einrichtung, im Außengelände, bei Aktionen außer Haus und auf dem direkten Hin- und Rückweg. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Etwaige Unfälle auf dem Hin- und Rückweg oder Folgen von Ereignissen in der Kita, die im Nachhinein einen Arztbesuch erforderlich machen, müssen umgehend der Leitung der Kita gemeldet werden.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Privatgegenständen der Kinder – insbesondere in Garderobebereichen – übernimmt die Einrichtungsträgerschaft keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
Die gesetzliche Amtshaftung nach Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB bleibt unberührt.
Die Kindertageseinrichtungen sorgen dafür, dass der Garderobebereich nur von berechtigten Personen betreten werden kann, insbesondere durch Zugangsbeschränkungen während der Betreuungszeiten.
Persönliche Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Wertgegenstände sollen nicht mitgebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass mitgegebene Dinge für den Kita-Alltag erforderlich und der Spielsituation angemessen sind. Empfohlen wird strapazierfähige Kleidung, die Bewegungsfreiheit ermöglicht und auch bei Aktivitäten im Freien geeignet ist.

§ 12 Elternbeteiligung

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den für das Kind verantwortlichen Personen, insbesondere den Personensorgeberechtigten, ist zur Förderung eines positiven Aufenthalts des Kindes unerlässlich.
- (2) Insbesondere der Elternausschuss unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung. Er berät den Träger und die Einrichtungsleitung in allen wichtigen Belangen der Arbeit und kann Vorschläge zur Gestaltung und Organisation der Einrichtung unterbreiten.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich in der Kindertageseinrichtung und gegenüber anderen Sorgeberechtigten und den Beschäftigten der Kindertageseinrichtung so zu verhalten, dass der Betriebsablauf nicht gestört wird und die in der Konzeption und von den Fachkräften vorgegebenen Abläufe und/oder gemeinsam vereinbarten Absprachen eingehalten werden.

§ 13 Organisatorisches

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt immer am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Schließtage werden nach Anhörung des Elternausschusses und in Absprache mit den Einrichtungen, Gesamtleitung und der Trägerschaft festgelegt.
- (3) Alle Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn haben pro Kalenderjahr insgesamt 30 Schließtage, die insbesondere aufgrund von Ferien, Fortbildungsmaßnahmen oder aus anderen besonderen Gründen festgelegt werden.

§ 14 Nutzung privater Mobilgeräte und Aufnahmegeräte

- (1) Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Nutzung privater Mobiltelefone, Smartphones, Kameras oder sonstiger bild-, ton- oder videoaufzeichnender Geräte durch Besucherinnen und Besucher innerhalb der Kindertageseinrichtung grundsätzlich untersagt. Dies gilt für sämtliche Räume und das Außengelände der Einrichtung.
- (2) Aufnahmen von Kindern dürfen ausschließlich durch Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und nur auf Grundlage einer schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten oder einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Eine Weitergabe von Aufnahmen an Dritte ist nur mit entsprechender Zustimmung der Sorgeberechtigten oder bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung zulässig.
- (3) Ausnahmen vom Nutzungsverbot gemäß Absatz 1 können nur im begründeten Einzelfall und ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Einrichtungsleitung gestattet werden. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.
- (4) Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung sind verpflichtet, auf die Einhaltung des Verbots hinzuweisen. Weitergehende Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts werden durch die Einrichtungsleitung veranlasst.
- (5) Die Sorgeberechtigten werden in geeigneter Weise über das Nutzungsverbot sowie die organisatorischen Maßnahmen zu dessen Umsetzung informiert. Ein berechtigtes Auskunftsinteresse der Sorgeberechtigten über den Umgang mit digitalen Geräten innerhalb der Einrichtung bleibt unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn vom 26. März 2026 und deren Anlagen außer Kraft.

Anlage A zur Satzung

für die drei Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn

Gebührenübersicht (Elternbeiträge) für die drei kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn

ab 01. August 2026 bis 31. Dezember 2026:

Kinderkrippe	Ganztag
1. kindergeldberechtigtes Kind	50,00 Euro
2. kindergeldberechtigtes Kind	37,50 Euro
3. kindergeldberechtigtes Kind	25,00 Euro
4. kindergeldberechtigtes Kind	12,50 Euro

Kindergarten	Halbtag	Ganztag
	(nur Furschweiler und Hirstein)	
1. kindergeldberechtigtes Kind	17,00 Euro	25,00 Euro
2. kindergeldberechtigtes Kind	12,75 Euro	18,75 Euro
3. kindergeldberechtigtes Kind	8,50 Euro	12,50 Euro
4. kindergeldberechtigtes Kind	4,25 Euro	6,25 Euro

Verpflegung	Pauschale
Frühstück	12,00 Euro
Mittagessen	53,00 Euro

In den Kindertageseinrichtungen wird für alle Kinder verpflichtend ein Frühstück angeboten. Die Inanspruchnahme eines Ganztagesplatzes (Ganztageskrippe oder Ganztageskindergarten) bedingt grundsätzlich die Teilnahme am dem angebotenen Mittagessen.

Anlage A zur Satzung

für die drei Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn

Gebührenübersicht (Elternbeiträge) für die drei kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Namborn

ab 01. Januar 2027:

Kinderkrippe	Ganztag
1. kindergeldberechtigtes Kind	0,00 Euro
2. kindergeldberechtigtes Kind	0,00 Euro
3. kindergeldberechtigtes Kind	0,00 Euro
4. kindergeldberechtigtes Kind	0,00 Euro

Kindergarten	Halbtag	Ganztag
	(nur Furschweiler und Hirstein)	
1. kindergeldberechtigtes Kind	0,00 Euro	0,00 Euro
2. kindergeldberechtigtes Kind	0,00 Euro	0,00 Euro
3. kindergeldberechtigtes Kind	0,00 Euro	0,00 Euro
4. kindergeldberechtigtes Kind	0,00 Euro	0,00 Euro

Verpflegung	Pauschale
Frühstück	12,00 Euro
Mittagessen	53,00 Euro

In den Kindertageseinrichtungen wird für alle Kinder verpflichtend ein Frühstück angeboten. Die Inanspruchnahme eines Ganztagesplatzes (Ganztageskrippe oder Ganztageskindergarten) bedingt grundsätzlich die Teilnahme am dem angebotenen Mittagessen.